

Beitragsordnung

des Vereins RSV Schwalbe Augustdorf

(*nachfolgend Verein genannt*)

§ 1 Grundsatz

Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann nur von der Mitgliederversammlung des Vereins geändert werden (§ 5 Nr. 2 der Satzung).

Sie weist weiterhin die Sonderbeiträge der Abteilungen aus (§ 5 Nr. 3 der Satzung).

§ 2 Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags, die Aufnahmegebühr und Umlagen.
2. Die Abteilungsversammlungen beschließen die Höhe von Sonderbeiträgen.
3. Die festgesetzten Beiträge werden im 2. Quartal des laufenden Jahres erhoben, in dem der Beschluss gefasst wurde.
Die festgesetzten Sonderbeiträge werden im 4. Quartal des laufenden Jahres (und ggfs. der Folgejahre) erhoben, in dem bzw. für die der Beschluss gefasst wurde.
Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann auch ein anderer Termin festgelegt werden.

§ 3 Beiträge

Beitrags- Klasse	Mitgliedsform	Beitragshöhe pro Jahr
<i>in Sportabteilungen aktive Mitglieder</i>		
01	Kinder / Jugendliche bis 18 Jahre	€ 45,--
02	Einzelpersonen über 18 Jahre	€ 58,--
03	Paare u.a. (2 Pers.)	€ 64,--
04	Familien ab 3 Personen	€ 78,--
<i>fördernde Mitglieder und sonstige</i>		
05	Passive Mitglieder über 18 Jahre	€ 42,--
06	Ehrenmitglieder (mind. 75 Jahre und 25 J.Mitglied)	frei
07	Übungsleiter / Trainer (mind. 3 Einheiten monatlich)	frei

1. Ermäßigte Beitragsformen (z.B. Erlaß, Nachlässe, Stundungen) müssen beantragt werden. Der Vorstand entscheidet über die Anträge.
2. Änderungen der persönlichen Angaben / Verhältnisse sind schnellstmöglich mitzuteilen, insbesondere bei Inanspruchnahme der Beitragsklassen 04 und 07.
3. Der Mitgliedsbeitrag wird durch Einzugsermächtigung vom Girokonto abgebucht.
4. Mitglieder, die bisher nicht am Abbuchungsverfahren teilnehmen, entrichten ihre Beiträge bis spätestens 30.04. eines jeden Jahres auf das Bankkonto des Vereins.
5. Bei Mahnungen werden Mahngebühren von € 2,--pro Mahnung erhoben.
6. Bei Vereinseintritt erfolgt eine anteilige Berechnung der Jahresbeiträge.
7. Bei Vereinsaustritt innerhalb eines Kalenderjahres erfolgt keine Erstattung von bereits geleisteten Beiträgen.

§ 4 Aufnahmegebühren

Aufnahmegebühren werden nicht erhoben.

§ 5 Umlagen

Umlagen werden nur von Mitgliedern erhoben, für die personenbezogene Gebühren (z.B. Lizenzgebühren für Kunstradfahrer) an Verbände und Dachorganisationen zu zahlen sind.

Die Höhe wird jährlich nach Rechnungslegung der Verbände durch den Vorstand festgesetzt und zusammen mit den Beiträgen erhoben.

§ 6 Sonderbeiträge

Sonderbeiträge (von den Abteilungen festgesetzt) :

1. Tischtennisabteilung

Für die Nutzung der Sporthallen durch Erwachsene werden von der Gemeinde Augustdorf seit 2007 Gebühren den Vereinen in Rechnung gestellt.

Zum Ausgleich dieser Kosten werden von den aktiven, erwachsenen TT-Spielern 18,-- € pro Kalenderjahr erhoben.

2. Kunstradabteilung

Vor dem Hintergrund der investitions – und kostenintensiven Sportart wird von den aktiv am Sportbetrieb teilnehmenden Mitgliedern ein Sonderbeitrag i.H.v. 24,-- € (2 € monatlich) erhoben.

Auf § 12 Nr. 7 der Satzung wird verwiesen.

§ 7 Vereinskonto

Bank	Sparkasse Detmold
BLZ	476 501 30
Konto	85 00 22 77

Überweisung auf andere Konten sind nicht zulässig und werden nicht als Zahlungen anerkannt.

Stand 25.01.2015